

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

5. November 2020

Nr. 21

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 16.11.2020, 18:00 Uhr, Neue Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Stadt Warstein <u>hier:</u> förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB)	3
3	Zwangsversteigerung	10

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 16.11.2020, 18:00 Uhr, findet die 2. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke, statt.

Bitte beachten: Aushänge zu Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen im Eingangsbereich der Neuen Aula zum Schutz vor COVID-19!

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Anfragen der Einwohner
4. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
5. Bildung des Ältestenrates für die sitzungsfreie Zeit des Rates und der Ausschüsse
6. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse;
hier: Konkrete Besetzung und Regelung der Stellvertretung
7. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse;
hier: Bestimmung der Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertreter
8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Warstein
9. Berufung von Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche in den für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschuss als beratende Mitglieder
10. Bestellung von Ortsheimatpflegern für verschiedene Ortschaften und von sachverständigen Bürgern für den Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege
11. Vertretung der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
12. Wahl von Vertretern der Stadt Warstein in die Räte der Tageseinrichtungen
13. Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

5. November 2020

Nr. 21 / S. 2

14. Neuregelung der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – Änderung im Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG)
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 05.11.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Dr. Schöne

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Stadt Warstein
hier: förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen gefasst.

Die Stadt Warstein hat bereits im Jahre 1998 mit dem Verfahren zur 29. Änderung sowie im Jahre 2005 mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen. Diese Planungen sollen mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes an die gewandelten technischen Standards bei Windenergieanlagen (WEA) und die geänderten rechtlichen Anforderungen an Windkraftkonzentrationsplanungen angepasst werden. Die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB soll im rund 158 km² großen Stadtgebiet beibehalten werden. Windenergieanlagen außerhalb der mit der 68. FNP-Änderung dargestellten Windkraftkonzentrationszonen werden daher in der Regel nicht zulässig sein.

Das vorgelegte Standortkonzept und der Entwurf haben das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich von Warstein Aussagen zur sinnvollen räumlichen Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 dem Vorentwurf zur Aufstellung der 68. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationsflächen mit der Steuerwirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zugestimmt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 68. Flächennutzungsplanänderung wurden ausgewertet und bei der Fortentwicklung des Plankonzeptes berücksichtigt.

In der Sitzung am 27.10.2020 wurde nun beschlossen, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes, die städtebauliche Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Informationen (vgl. dazu noch nachfolgende Auflistung) werden in der Zeit vom

**23.11.2020 bis 23.12.2020 (einschließlich)
bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung,
Dienstgebäude Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein**

öffentlich ausgelegt. Gründe für eine verlängerte Auslegungsfrist lagen nicht vor.

Die Auslegung findet statt:

montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Hinweis im Rahmen der Corona-Pandemie

Sollten die Türen des Verwaltungsgebäudes verschlossen sein, kann über die Sprechanlage Kontakt zum Sachgebiet aufgenommen werden. Zur Einsicht erfolgt die Abholung an der Eingangstür.

Termine zur Einsicht in der Dienststelle können auch telefonisch (02902 81-335) oder per E-Mail (bauleitplanung@warstein.de) vereinbart werden.

Auch eine Anforderung der Unterlagen auf dem Postweg ist unter den o. g. Kontaktdaten möglich.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Homepage der Stadt Warstein <https://warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/beteiligungsverfahren.html> eingestellt sowie über das Landesportal unter www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/ abrufbar.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich hierbei um die nachfolgenden Dokumente:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber / Quelle	Thematischer Bezug	Schutzgut
I. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Thyssengas GmbH Kreis Soest (Planung und Entwicklung)	Versorgung Immissionsschutz Bodenschutz Naturschutz Natura 2000-Gebiet Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde Erscheinungsbild / Landschaftsschutz Vogelschutz Artenschutz Altlasten Wasserschutzgebiet Schutzzweck Erholung	Boden/Luft/Wasser/ Mensch/ Tier Luft / Tier (u.a.: Vogelarten, insbesondere windenergiesensible (Rotmilan, Schwarzstorch) Fledermäuse, Säugetiere) Mensch Boden / Pflanzen
	Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU), Lohne	Vogelschutz Naturschutz Wasserschutzgebiete	Windenergiesensible Vogelarten, sonstige Tierarten/Boden/Wasser

	LWL Archäologie für Westfalen	Bodendenkmalpflege archäologische Fundstellen	Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter
	Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 25 – Verkehr)	Verkehrssicherung	Mensch/Tier
	Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 26 – Luftverkehr)	Luftverkehrssicherung	Luft/Kultur
	Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Soest, Bad Sassendorf)	Ausgleichs- und Ersatzflächen Landwirtschaft	Boden/Pflanzen
	Gemeinde Möhnesee	Kommunale Belange	Boden/Pflanzen/ Tier/ Luft
	Stadt Rüthen	Kommunale Belange Prüfkomplex Bebauung	Boden/Mensch
	Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 53 – Immissionsschutz und Dez. 55.- Arbeitsschutz/Sprengstoffrecht)	Sprengstoffschutzmaßnahme Immissionsschutz Luftverkehr	Boden/Mensch/ Tier/Luft
	Geologischer Dienst NRW	Schutzgut Boden Geologie	Boden
	Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 65 – Bergbau und Energie NRW)	Bergschadensgefährdung	Boden/Mensch/ Tier
	Westnetz GmbH (Dortmund)	Versorgung Energieversorgung	Mensch/Tier/Bo den
	Lörmecke-Wasserwerke GmbH	Wasserversorgung	Wasser
	Kreis- und Hochschulstadt Meschede	Bereiche zum Schutz der Natur Umweltschutz Klimaschutz	Boden/Mensch/ Tier/Luft
	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Bodendenkmalpflege	Kultur/sonstige Sachgüter
	Regionalforstamt Soest-Sauerland (Rüthen)	Landschaftsschutz/ Erscheinungsbild Naturschutz	Mensch/Tier/ Boden/Wasser/ Kultur
II. Fachbeiträge und Gutachten	Büro Lederer	Vogelschutz Artenschutz	Tier (u.a.: Vogelarten, insbesondere windenergiesen sible (Rotmilan, Schwarzstorch) Fledermäuse, Säugetiere)

III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Bürger, Privatpersonen, Firmen	Wirtschaftliches Interesse	Mensch
		Wirtschaftliches Interesse, Verlegung Vogelschutzgebiet	Mensch/Tier
		Landschaftsschutz, Vogelschutz	Tiere, insbesondere Vögel und Säugetiere (z.B. Schwarzstorch)
		Wirtschaftliches Interessen Artenschutz	Mensch/Tier
		Klimaschutz	Tier/Luft
		Sprenstoffschutz Emissionsschutz	Boden/Luft/ Mensch/Tier
		Kulturerhaltung Luftverkehrssicherung Wasserversorgung	Luft/Kultur/ Wasser
		Vogelschutzgebiete Hellwegbörde militärische Belange	Mensch/Tier/ Luft
		Immissionsschutz Klimaschutz wirtschaftliches Interesse	Boden/Luft
		Artenschutz Bodenschutz Landschaftsschutz	Boden/Pflanzen/ Wasser/Luft/Tier Mensch

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen vorbringen, über die der Rat der Stadt Warstein in öffentlicher Sitzung nach Abschluss der öffentlichen Auslegung berät. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

5. November 2020

Nr. 21 / S. 7

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Auslegung nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-335 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Warstein, den 03.11.2020

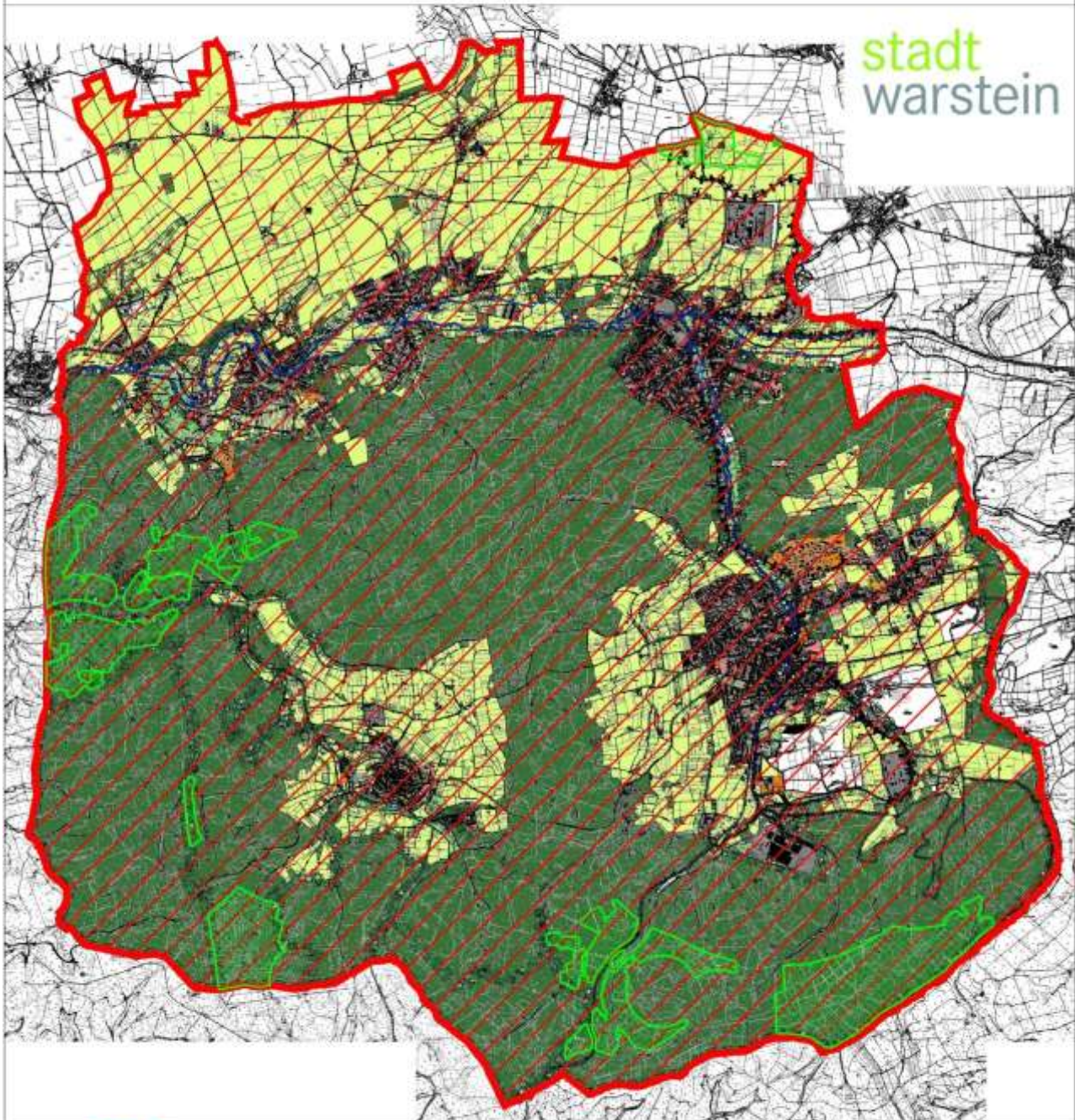
gez. Dr. Schöne



Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlagen: Übersichtsplan zum Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Warstein

Übersichtsplan zum Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Warstein

Flächennutzungsplan:



-  Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung
-  Windkraftkonzentrationszonen

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Warstein vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

Warstein, den 03.11.2020

gez. Dr. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

007 K 024/19



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 12. Februar 2021, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

die im Grundbuch von Allagen Blatt 961 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 764, Landwirtschaftsfläche,

Gebäude- und Freifläche, Mohnstraße 328, groß: 1.821 qm,

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 765, Landwirtschaftsfläche,

Mohnstraße 328, groß: 254 qm

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche,

Mohnstraße 328, groß: 24 qm

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 519, Landwirtschaftsfläche,

Mohnstraße, groß: 77 qm

versteigert werden.

Beschreibung: zwei Wohn- und Geschäftshäuser (ehemalige Fleischerei),
verbunden durch einen eingeschossigen Anbau, Baujahr 1950. Wohnfläche
Vorderhaus etwa 183 qm, Hinterhaus etwa 164 qm, weitere Nutzfläche insgesamt
etwa 300 qm. Anbau an das Vorderhaus im Jahr 1989, Ausbau Wohnräume im
Hinterhaus im Jahr 1994; ein Carport, ein Geräteschuppen, ein Gartenhaus. Die

südlichen Grundstücksflächen liegen im Naturschutzgebiet Möhne und im
Überschwemmungsgebiet der Möhne.

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Allagen, Mohnstraße 328

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2019
eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 764 und Flurstück 765: 237.000,00 €

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 321: 1.000,00 €

Gemarkung Allagen Flur 23 Flurstück 519: 2.200,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den
Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 70 Prozent der
Grundstückswerte nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-
Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeitrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 20.10.2020

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Linnenbrügger, Rechtspflegerin